

Bundesgesetz über die Finanzhilfen an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) in Genf

vom 23. Juni 2000

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. November 1999¹,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Bund kann der Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) zinslose Darlehen gewähren. Diese Darlehen müssen innerhalb von höchstens 50 Jahren zurückbezahlt werden.

² In Ausnahmefällen kann der Bund der FIPOI auch A-fonds-perdu-Beiträge gewähren.

Art. 2

Der Bund gewährt der FIPOI eine jährliche Finanzhilfe zur Deckung:

- a. der Kosten für den baulichen Unterhalt des Centre William Rappard (CWR);
- b. der Unterhalts- und Betriebskosten des Konferenzsaals des CWR.

Art. 3

Es werden aufgehoben:

- a. Bundesbeschluss vom 21. Juni 1996² über die Finanzhilfen an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen;
- b. Bundesbeschluss vom 24. März 1995³ über eine Finanzhilfe an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) in Genf zwecks Finanzierung der Unterhalts- und Betriebskosten des neuen Konferenzsaals des Centre William Rappard (CWR).

SR 617.0

¹ BBl 2000 453

² AS 1996 2682

³ AS 1998 1460

Art. 4

¹ Dieses Bundesgesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 23. Juni 2000

Ständerat, 23. Juni 2000

Der Präsident: Seiler

Der Präsident: Schmid Carlo

Der Protokollführer: Anliker

Der Sekretär: Lanz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 12. Oktober 2000 unbenützt abgelaufen.⁴

² Es wird auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

1. Dezember 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁴ BBl 2000 3548